

FAQs: Jugendsektor

Stand 29.10.2020 gelten für den Jugendsektor:

- das Jugendprotokoll der Deutschsprachigen Gemeinschaft (Stufe 4);
- verschärft durch den föderalen Ministeriellen Erlass vom 28.10.2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen, um die Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 einzudämmen.

Dieses Dokument berücksichtigt diese geltenden Rechtsgrundlagen und ist unter Vorbehalt weiterer Entwicklungen vorerst bis zum 19.11.2020 gültig.

Es ist nicht immer einfach, auf die Schnelle bei ständig wechselnden Gegebenheiten sämtliche Detailfragen zu klären und alle möglichen Lücken in den Maßnahmen aufzuspüren. Daher sollte man sich in diesen nicht vollständig geregelten Fällen immer eigenverantwortlich folgende Fragen stellen:

- Wie groß ist in der aktuellen Situation das Risiko, das wir mit einer bestimmten Aktivität eingehen?
- Bin ich bereit, die Kinder/Jugendlichen und deren Familien auf meine Verantwortung diesem Risiko auszusetzen?
- Was wären die Konsequenzen für alle Teilnehmer und deren Familien, wenn ein Teilnehmer oder Leiter/Jugendarbeiter im Anschluss positiv auf das Coronavirus getestet wird (z.B. 10 Tage Quarantäne, im schlimmsten Fall Ansteckung)?

Jugendorganisationen / offene und mobile Jugendarbeit

1. Welche Versammlungen/Aktivitäten dürfen noch stattfinden?..... 2
2. Wer muss bei den Versammlungen/Aktivitäten eine Mundschutzmaske tragen? 3
3. Dürfen die Aktivitäten drinnen stattfinden?..... 3
4. Wie viele Personen dürfen an den Versammlungen/ Aktivitäten teilnehmen? 3
5. Dürfen Weekends mit Übernachtung durchgeführt werden? 3
6. Dürfen wir gemeinsam essen und trinken? 3
7. Dürfen wir Aktivitäten in Freizeitinfrastrukturen wie Kartbahn, Schwimmbad oder Kletterhalle durchführen?..... 3
8. Wir haben Aktivitäten in einer kulturellen Einrichtung (z.B. Museum, Kulturzentrum) geplant – können diese noch stattfinden?..... 3
9. Was heißt genau unter 12 und über 12 Jahren?..... 3
10. Welche Aktivitäten dürfen wir durchführen? 3
11. In der Öffentlichkeit sind nur Zusammenkünfte von max. 4 Personen erlaubt – warum dürfen wir uns trotzdem zu bis zu 50 Personen treffen? 4
12. Dürfen wir mit einem privaten oder gemieteten Fahrzeug zu einer Aktivität fahren? 4

Ferienaktivitäten

1. Dürfen die Ferienlager stattfinden?..... 4
2. Wer muss bei den Aktivitäten eine Mundschutzmaske tragen?..... 4
3. Wer darf an den Ferienlagern teilnehmen?..... 4
4. Welche Aktivitäten dürfen stattfinden?..... 4
5. Wir haben Aktivitäten in einer kulturellen Einrichtung (z.B. Museum, Kulturzentrum) geplant – können diese noch stattfinden?..... 5
6. Kann ein Ferienlager mit Übernachtung stattfinden?..... 5
7. Dürfen wir Mahlzeiten anbieten? 5
8. Wie viele Personen dürfen an einem Ferienlager teilnehmen?..... 5
9. Dürfen wir mit einem privaten oder gemieteten Fahrzeug zu einer Aktivität fahren? 5

Jugendorganisationen / offene und mobile Jugendarbeit

1. Welche Versammlungen/Aktivitäten dürfen noch stattfinden?

Es dürfen nur noch Versammlungen/Aktivitäten für Kinder unter 12 Jahren (2008 und später geboren) stattfinden.

Versammlungen/Aktivitäten für Kinder/Jugendliche über 12 Jahren (2007 oder früher geboren) sind sowohl für Jugendorganisationen als auch in der Jugendarbeit verboten, mit

Ausnahme von Einzelbetreuungen in der Jugendarbeit (diese mit Maske und Sicherheitsabstand für den Jugendarbeiter und den betreuten Jugendlichen).

2. Wer muss bei den Versammlungen/Aktivitäten eine Mundschutzmaske tragen?

Alle Leiter/Jugendarbeiter müssen während der ganzen Versammlung/Aktivitäten überall (auch draußen) eine Mundschutzmaske tragen. Da alle Teilnehmer Kinder unter 12 Jahren (2008 und später geboren) sind, müssen diese keine Mundschutzmaske tragen.

In der Einzelbetreuung gilt ebenfalls Maskenpflicht.

3. Dürfen die Aktivitäten drinnen stattfinden?

Die Aktivitäten dürfen drinnen stattfinden mit bis zu 50 Personen. Dabei sollte regelmäßig gelüftet werden. Trotzdem werden Aktivitäten empfohlen, die unter freiem Himmel stattfinden und/oder bei denen ein gewisser Abstand eingehalten werden kann.

Einzelbetreuungen in der Jugendarbeit darf innen mit Maske (Jugendarbeiter und Jugendlicher) und Sicherheitsabstand stattfinden.

4. Wie viele Personen dürfen an den Versammlungen/ Aktivitäten teilnehmen?

50 Personen, alle unter 12 Jahren (2008 oder später geboren). Zwischen Kontaktblasen von 50 Personen muss der Mindestabstand eingehalten werden.

5. Dürfen Weekends mit Übernachtung durchgeführt werden?

Nein. Es dürfen nur Lager mit mindestens 4 Übernachtungen stattfinden (siehe weiter unten „Ferienaktivitäten mit oder ohne Übernachtung“).

6. Dürfen wir gemeinsam essen und trinken?

Nein. Natürlich dürfen die Teilnehmer ihre eigenen Getränke oder einen kleinen Snack mitbringen, man darf sich aber nicht zum gemeinsamen Essen oder Trinken zusammensetzen.

7. Dürfen wir Aktivitäten in Freizeitinfrastrukturen wie Kartbahn, Schwimmbad oder Kletterhalle durchführen?

Aktivitäten in einer festen Freizeitinfrastuktur mit eigenem Hygienekonzept (insofern diese überhaupt noch geöffnet sind, z.B. Schwimmbad, Kartbahn, Kletterhalle) dürfen mit Kindern unter 12 Jahren (2008 und später geboren) stattfinden.

8. Wir haben Aktivitäten in einer kulturellen Einrichtung (z.B. Museum, Kulturzentrum) geplant – können diese noch stattfinden?

Ja, für Aktivitäten mit Kindern unter 12 Jahren (2008 oder später geboren) dürfen diese öffnen.

9. Was heißt genau unter 12 und über 12 Jahren?

- Unter 12 Jahren: 2008 oder später geboren.
- Über 12 Jahren: 2007 oder früher geboren.

10. Welche Aktivitäten dürfen wir durchführen?

Alle Aktivitäten ohne Körperkontakt, innen und außen, ausschließlich mit Kindern unter 12 Jahren (2008 und später geboren).

Es wird empfohlen, nach Möglichkeit Sicherheitsabstände einzuhalten und Material (z.B. beim Basteln) nicht zu teilen.

Übernachtungen sind nicht erlaubt.

Es ist verboten, Essen und Getränke anzubieten und Mitgebrachtes gemeinsam zu sich zu nehmen.

11. In der Öffentlichkeit sind nur Zusammenkünfte von max. 4 Personen erlaubt – warum dürfen wir uns trotzdem zu bis zu 50 Personen treffen?

Die Regel zu den vier Personen gilt für den privaten Bereich. Sobald eine Aktivität einem bestimmten Sektor zugeordnet ist und damit einem Maßnahmen-Protokoll unterliegt, gelten die dort festgelegten Regeln.

12. Dürfen wir mit einem privaten oder gemieteten Fahrzeug zu einer Aktivität fahren?

Grundsätzlich ja. Laut föderalen Vorgaben müssen dabei alle Passagiere über 12 Jahren (2007 oder früher geboren) eine Mundschutzmaske tragen und einen Abstand von 1,5 Metern wenn möglich einhalten. Da es in der Praxis in vielen Fällen schwierig sein wird, in einem Fahrzeug 1,5 Meter Abstand einzuhalten, sollte gründlich abgewogen werden, ob eine Fahrt in der aktuellen Situation notwendig ist.

Ferienaktivitäten

1. Dürfen die Ferienlager stattfinden?

Ja, allerdings nur mit Kindern unter 12 Jahren, d.h. Jahrgang 2008 oder jünger, und ohne Übernachtungen.

2. Wer muss bei den Aktivitäten eine Mundschutzmaske tragen?

Alle Leiter müssen während der Aktivitäten (auch draußen) eine Mundschutzmaske tragen. Da alle Teilnehmer Kinder unter 12 Jahren sind, müssen diese keine Mundschutzmaske tragen.

3. Wer darf an den Ferienlagern teilnehmen?

Kindern unter 12 Jahren, d.h. Jahrgang 2008 oder jünger, die allerdings nur an dieser einen Ferienaktivität teilnehmen dürfen.

4. Welche Aktivitäten dürfen stattfinden?

Es dürfen alle Aktivitäten ohne Körperkontakt stattfinden, sowohl drinnen als auch draußen. Außenaktivitäten und Aktivitäten, bei denen Abstände eingehalten werden, sind wenn möglich zu bevorzugen.

Der Austausch von Material sollte vermieden werden.

Übernachtungen sind verboten.

5. Wir haben Aktivitäten in einer kulturellen Einrichtung (z.B. Museum, Kulturzentrum) geplant – können diese noch stattfinden?

Ja, für Aktivitäten mit Kindern unter 12 Jahren (2008 oder später geboren) dürfen diese öffnen.

6. Kann ein Ferienlager mit Übernachtung stattfinden?

Nein.

7. Dürfen wir Mahlzeiten anbieten?

Nein. Die Teilnehmer müssen ihre eigenen Getränke und Esswaren mitbringen.

8. Wie viele Personen dürfen an einem Ferienlager teilnehmen?

50 Personen pro Kontaktblase. Zwischen diesen Kontaktblasen muss der Mindestabstand eingehalten werden.

9. Dürfen wir mit einem privaten oder gemieteten Fahrzeug zu einer Aktivität fahren?

Grundsätzlich ja. Laut föderalen Vorgaben müssen dabei alle Passagiere über 12 Jahren eine Mundschutzmaske tragen und ein Abstand von 1,5 Metern wenn möglich eingehalten werden. Da es in der Praxis in vielen Fällen schwierig sein wird, in einem Fahrzeug 1,5 Meter Abstand einzuhalten, sollte gründlich.